

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (Feuerwehrsatzung)

Beschlussdatum und -nummer Gemeinderat:	28.06.2018, 29/18
Ausfertigungsdatum:	29.06.2018
Bekanntmachung:	19.07.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf
Inkrafttreten:	20.07.2018

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Hartmannsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr und führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hartmannsdorf“.
- (2) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu weiteren Aufgaben heranziehen.
Dies sind insbesondere:
 - Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung,
 - Zuarbeit an die Gemeinde in baurechtlichen Verfahren,
 - Eingrenzung der Gefahr durch Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen,
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen bzw. Grundstücken,
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen sowie sonstige Gehölzarbeiten,
 - Unterstützung der Nachbargemeinden nach Ausrückeordnung,
 - Überprüfung und Kontrolle der offenen und verschlossenen Löschwasserentnahmestellen.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

- (4) Die Gemeindefeuerwehr hat die Einsatzbereitschaft nach Maßgabe des Brandschutzbedarfsplanes zu gewährleisten, ständig die Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung selbst durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, eine vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in ihren Gebäuden zu halten und einen lückenlosen Nachweis über die Prüfung der Geräte entsprechend den Vorschriften zu führen.
- (5) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Weiterhin werden spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen und Übungen angesetzt.
- (6) Dem Bürgermeister sind Vorschläge zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen verbindlichen Festlegungen über den Brandschutz zu unterbreiten und er ist über Mängel im Brandschutz zu informieren. Der Dienstweg ist einzuhalten.
- (7) Die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheitsschutz sind einzuhalten.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.
 Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde Hartmannsdorf wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrrichter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrrichter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis. Ein aktuelles Passbild ist bereitzustellen. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom zuständigen Gemeindefeuerwehrrichter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder Zugehörigkeit zu einer verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (6) Bei dem Antrag eines Bewerbers, der nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Gemeinde Hartmannsdorf war, wird dieser mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden anerkannt. Es sind jeweils die entsprechenden Nachweise im Original zu erbringen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - das reguläre Renteneintrittsalter erreicht hat und keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird, welche jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei zeitlich begrenzter Verhinderung am Feuerwehrdienst aus triftigen Gründen einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen. Eine Befreiung ist für maximal zwei Jahre möglich. Diese Zeit ist keine Dienstzeit.
- (4) Für die Dauer des Erziehungsurlaubes kann ein Feuerwehrangehöriger ebenfalls einen Antrag auf Befreiung stellen.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich, jedoch innerhalb von 14 Tagen, dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (6) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Befreiung, die Entlassung oder den Ausschluss vom Dienst und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter

Angabe der Gründe fest. Dem Feuerwehrangehörigen ist die Befreiung, die Entlassung oder der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

- (8) Mit Beendigung des Feuerwehrdienstes hat der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige innerhalb von 14 Tagen alle Dienstkleidungen und die ihm überlassenen Ausrüstungsgegenstände der Gemeindefeuerwehr abzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, werden dem ehemaligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Dienst- und Ausrüstungsgegenstände in Rechnung gestellt. Der Dienstausweis wird ungültig gemacht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretende Jugendfeuerwehrwart und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ihren langjährigen aktiven Dienst eine Ehrung in Form einer finanziellen Zuwendung. Nähere Festlegungen erfolgen in einer besonderen Satzung.
- (5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindefeuerwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindefeuerwehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Er kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abberufen werden.
- (5) Für die Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts gilt Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Mit Erreichen des regulären Renteneintrittsalters oder bei andauernder Dienstunfähigkeit erfolgt die Übernahme automatisch bis auf Widerruf durch die Wehrleitung in Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss, wenn keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Bei Wegfall der Härte ist ein Wiedereintritt in die aktive Abteilung möglich.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte den Leiter der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von fünf Jahren. Dieser kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund durch die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Der Wahlvorgang wird durch die Alters- und Ehrenabteilung eigenständig geregelt.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen sollen an vier Diensten der Aktiven oder zu vier Diensten der Alters- und Ehrenabteilung teilnehmen. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist als einer der von der geforderten Anzahl der Diensten der Alters- und Ehrenabteilung anzurechnen. Stellt diese Anforderung für Kameraden eine unangemessene gesundheitliche Härte dar, entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss gemeinsam mit dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung über den Verbleib oder über die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Aktiven und der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben und über die anstehenden Aufgaben und Entscheidungen zu informieren. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerleiter als Vorsitzenden sowie dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) In der Hauptversammlung können bis zu fünf weitere Mitglieder aus der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt werden. Wahlberechtigte sind nur die Mitglieder der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr. Die Stellvertreter des Gemeindefeuerleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses rechtzeitig vorher einzuladen. Ihm ist jederzeit das Rederecht einzuräumen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Gemeindewehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigte sind nur die Mitglieder der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt. Stimmt der Bürgermeister der Wahl nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitungen der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,

- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei dem Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und seinem Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer, Gerätewarte, Beauftragte für Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abberufen werden.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

- (4) Für Gerätewarte und Beauftragte für Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrleiter aus den gewählten Kameraden des Gemeindefeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er kann vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abberufen werden.
- (2) Der Schriftführer hat alle erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere die Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer dürfen nicht kandidieren.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb eines Monats eine erneute Hauptversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

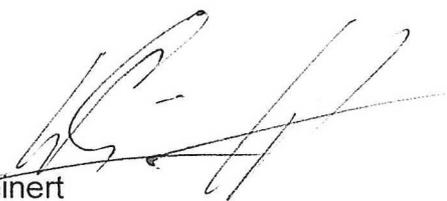
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuhrwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuhrwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuhrwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 24.02.2006 außer Kraft.

Hartmannsdorf, d. 29.06.2018


Weinert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Hartmannsdorf (Feuerwehrsatzung), Gemeinderatsbeschluss Nr.: 29/18, wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.